

Politische Gemeinde Raperswilen Elektrizitätswerk

Preisblatt 2024

Inhalt:

- 1. Preis- und Produkteübersicht
- 2. Allgemeine Bestimmungen
- 3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

Gültig ab: 01. Januar 2024

Genehmigt vom Gemeinderat am: 29. August 2023

Spannungsebene		Niederspannung (unter 1 kV)		
Tarifgruppen		Temporär	Grundpreis Doppeltarif	Grundpreis Einfachtarif
Bedingungen		zeitlich befristet i.d.R. Baustrom	Doppellarii	
1.0 Netznutzung	Einheit			
Grundpreis	Fr. / Mt.	16.00	16.00	16.00
Hochtarif [kWh]	Rp. / kWh	21.60	11.30	11.30
Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	21.60	8.70	11.30
2.0 Öffentliche Abgaben	Einheit			
Systemdienstleistungen (SDL) [kWh]	Rp. / kWh	0.75	0.75	0.75
Stromreserve des Bundes [kWh]	Rp. / kWh	1.20	1.20	1.20
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh]	Rp. / kWh	2.30	2.30	2.30
3.1 Energie – Standardprodukt	Einheit			
Hochtarif und Niedertarif [kWh]	Rp. / kWh	9.35	9.35	9.35
3.1.1 Energie – Wahlprodukte (als Aufpreis zu Standardprodukt))	Einheit			
TG Naturstrom: aqua eco [kWh]	Rp. / kWh	+2.00	+2.00	+2.00
TG Naturstrom: aqua bio [kWh]	Rp. / kWh	+6.50	+6.50	+6.50
TG Naturstrom: aqua sun [kWh]	Rp. / kWh	+8.00	+8.00	+8.00
CH Naturstrom business eco [kWh]	Rp. / kWh	+1.10	+1.10	+1.10
3.2 Energie - Einspeisung				
Physisch gelieferte Energie (Graustrom) kWh]	Rp. / kWh		7.00	7.00
Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie [kWh]	Rp. / kWh		4.00	4.00
4.0 Total – Arbeitspreis Hochtarif und Niedertarif				
TOTAL – Hochtarif mit Standardprodukt [kWh]	Rp. / kWh	35.20	24.90	24.90
TOTAL – Niedertarif mit Standardprodukt [kWh]	Rp. / kWh	35.20	22.30	24.90

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz und das Energiegesetz mit ihren jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften-CH sowie das EW-Reglement der Gemeinde Raperswilen vom 03.04.2002.

Allgemeine Erläuterungen

<u>Grundpreis:</u> Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Tarifzeiten

Hochtarif: Mo. bis Fr.: 07.00 bis 20.00 Uhr

Sa. 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif: übrige Zeiten

Energieprodukte

<u>Standard:</u> Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

<u>TG Naturstrom:</u> Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen und finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

<u>CH Naturstrom:</u> Die Wahlprodukte des Schweizer Naturstrom sind Businesskunden vorbehalten und ist ein Produkt der Marke Thurgauer Naturstrom. Weitere Informationen finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Temporär: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich aus Pauschal Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

<u>Grundpreis:</u> Die Tarifgruppe «Grundpreis» gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (bis 1 kV). Bei durch Smartmeter ausgewechselten Zähler wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet. Auf Antrag des Endkunden stellt der Netzbetreiber bei Einheitstarifzählern auf Doppeltarif (HT/NT) um. Die Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten bei einem Endkunden die Umstellung auf Doppeltarif (HT/NT) durchzuführen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung durchzuführen.

Können Stromspeicher Energie sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch diese abgeben oder der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber einreichen, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem, und das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie entfällt.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Messegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss und die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an das Elektrizitätswerk verkauft wird. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Ersatzversorgung

Der Kunde ist an das lokale elektrische Verteilnetz angeschlossen, nutzt dieses und hat keinen Energieliefervertrag mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend EW) oder einem Dritten zur Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie vereinbart. Mit dem Bezug von elektrischer Energie aus dem lokalen Verteilnetz geht der Kunde selbstredend ein Vertragsverhältnis mit den EW ein. Die aus diesem Vertragsverhältnis vom Kunden konsumierte elektrische Energie ist vom EW nicht vorhersehbar und somit nicht planbar in der Beschaffung. Aus diesem Grund entsteht eine erhebliche Abweichung zwischen der langfristig geplanten Strommenge und der kurzfristig effektiv zu beschaffenden Strommenge. Sobald das EW-Kenntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird das EW am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern (Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde das EW über den Abschluss eines gültigen Energieliefervertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats. Der Preis für die Ersatzversorgung richtet sich nach den zu deckenden Vollkosten für die kurzfristig zu beschaffende Energiemenge des Kunden am Markt sowie zusätzlich einer Einrichtungspauschale von CHF 1'000.- pro abrechnungsrelevanten Messpunkt und pro Lieferjahr (keine pro Rata temporis Abrechnung).

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen / Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei unpünktlichen Zahlungen werden Fr. 10.- für die 1. Mahnung und Fr. 20.-- für die 2. Mahnung erhoben. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen. Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

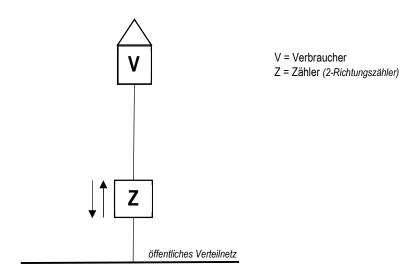
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

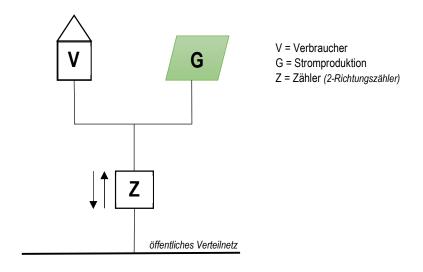
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

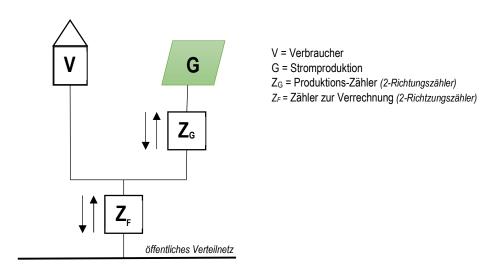
Beispiel 1 Standardmessung



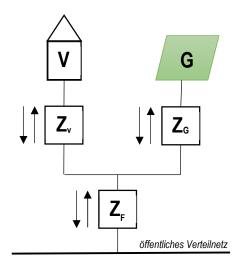
Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe



Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel



V = Verbraucher

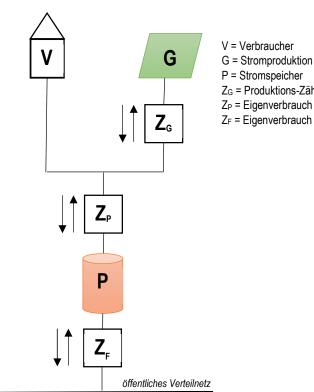
G = Stromproduktion

Z_V = Verbrauchs-Zähler (2-Richtungszähler)

Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler)

Z_F = Virtueller Zähler zur Verrechnung (2-Richtzungszähler)

Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz



Z_G = Produktions-Zähler (2-Richtungszähler) → nur wenn G=grösser 30 kVA

Z_P = Eigenverbrauch vor Stromspeicher (2-Richtungszähler)

Z_F = Eigenverbrauch nach Stromspeicher (2-Richtungszähler)

Auszug aus den Werkvorschriften des VSE Deutschweiz 2021 (Kapitel 11 sowie EEA Kapitel 10)

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, etc. die Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz.

DC-gekoppelte elektrische Energiespeicher (d.h. Anlagen, die sich mit einer EEA hinter demselben Wechselrichter auf der Gleichspannungsseite befinden) bilden mit der EEA eine Einheit und sind daher wie EEA zu beurteilen. Für die Beurteilung ist die Nennleistung des Wechselrichters massgebend.

Für AC-gekoppelte Systeme (elektrische Energiespeicher und Energieerzeugungsanlage sind je wechselstromseitig angeschlossen) gilt zur Vermeidung unzulässiger Asymmetrien im Versorgungsnetz folgende Fallunterscheidung:

Anschluss- möglichkeit	Anschluss elektri- scher Energiespeicher	Anschluss EEA	Aussenleiter	
Möglichkeit 1	1 Aussenleiter	1 Aussenleiter	EEA und elektrische Energiespeicher ≤ 3,7 kVA auf dem gleichen Aussenleiter anschlies- sen.	
Möglichkeit 2	3 Aussenleiter	1 Aussenleiter	Einzelne EEA ≤ 3,7 kVA, max. drei an einen Aussenleiter angeschlossene Erzeugungsein- heiten auf diese Aussenleiter verteilt anschlies- sen.	
Möglichkeit 3	1 Aussenleiter	3 Aussenleiter	Einzelner elektrischer Energiespeicher ≤ 3,7 kVA, max. drei an einen Aussenleiter angeschlossene elektrische Energiespeicher auf diese Aussenleiter verteilt anschliessen.	